Die 1000-Mark-Sperre beseitigt.

Unterzeichnung des Abkommens mit Oesterreich.

Berlin, 26. August. Die am 12. August paraphierten Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich über die Regelung verschiedener Fragen des Reise-, Waren- und Zahlungsverkehrs sind vom österreichischen Gesandten **Tauschitz** und vom Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt **Ritter** sowie von den beiden Delegationsführern **unterzeichnet** worden. Ferner wurde ein Abkommen über Paßerleichterungen im kleinen Grenzverkehr unterzeichnet. Die bisherigen Ausreisebeschränkungen zwischen Deutschland und Oesterreich treten am 28. August **außer Kraft**.

Das Gesetz über den Reiseverkehr mit Oesterreich vom 24. August 1936 lautet: Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Das Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Oesterreich vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 311) wird **aufgehoben**.

2. Eine Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen findet nicht mehr statt.

§ 2.

1. Pässe von Reichsangehörigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland sind für Reisen nach oder durch Oesterreich **nur gültig**, wenn der Geltungsbereich des Passes von der zuständigen Paßbehörde ausdrücklich auf das Gebiet des Bundesstaates Oesterreich erstreckt ist.

2. Ein Reichsangehöriger, der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umwege in oder durch das Gebiet des Bundesstaates Oesterreich reist, wird mit **Geldstrafe** bestraft.

3. Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; er kann für bestimmte Arten von Pässen und Paßersatzpapieren eine von dem Absatz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 3.

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 2.

Berchtesgaden, den 24. August 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
i. V.: **Pfundtner.**

*

Zu der Aufhebung der 1000-Mark-Sperre wird erläuternd noch folgendes mitgeteilt:

Das im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Gesetz über den Reiseverkehr mit Oesterreich sieht die **Beseitigung der 1000-Mark-Gebühr** für Reisen nach Oesterreich vor. Reichsangehörige mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland können nunmehr nach und durch Oesterreich reisen, wenn der Geltungsbereich ihres Passes von der zuständigen Paßbehörde ausdrücklich auf das Gebiet des Bundesstaates Oesterreich erstreckt ist. Die Neuordnung tritt am 28. August 1936 in Kraft. Bis zum Ablauf des 27. August 1936 gilt die bisherige Reisesperre weiter; vom 28. August 1936 ab kann die Ergänzung des Passes bei der zuständigen Paßbehörde beantragt werden.

Die Bestimmungen des Reiseverkehrsabkommens.

Berlin, 26. August. Das Abkommen über den Reiseverkehr aus dem Deutschen Reich nach Oesterreich lautet:

Die deutsche Reichsregierung und die österreichische Bundesregierung haben in dem Bestreben, den Reiseverkehr von Deutschland nach Oesterreich zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich haben und die während der Dauer dieses Abkommens nach Oesterreich reisen, können ohne Genehmigung der zuständigen Devisenstelle Schilling im Gegenwert von höchstens 500 RM. je Person und Kalendermonat über die jeweils geltende Freigrenze hinaus in Reisekreditbriefen, Reiseschecks, Akkreditiven, Hotelgutscheinen sowie Gutscheinen für Pauschal- oder Gesellschaftsreisen erwerben und nach Oesterreich verbringen. Der genannte Höchstbetrag von 500 RM. kann im beiderseitigen Einvernehmen vorübergehend herabgesetzt werden.

Artikel 2.

Es werden ermächtigt:

a) das Mitteleuropäische Reisebüro G. m. b. H. und seine Vertretungen in Deutschland, die mit dem Verkauf der Fahrtausweise der Deutschen Reichsbahngesellschaft betraut sind, MER-Reisekreditbriefe, MER-Reiseschecks, MER-Hotelgutscheine, MER-Gutscheine für Gesellschafts- und Pauschalreisen;

b) das Oesterreichische Verkehrsbüro in Berlin, OeVB-Reisekreditbriefe, OeVB-Reiseschecks, OeVB-Hotelgutscheine, OeVB-Gutscheine für Gesellschafts- und Pauschalreisen auszustellen;

c) sämtliche Devisenbanken, die hierzu eine allgemeine Genehmigung der Devisenstelle Berlin erhalten haben oder noch erhalten werden, Akkreditive, Kreditbriefe, Reiseschecks zu eröffnen oder auszustellen.

Artikel 3.

Die Ausgabe der in Artikel 1 genannten Reisezahlungsmittel ist im Reisepaß des Erwerbers einzutragen. Die Eintragung muß enthalten:

a) Betrag und Art und, soweit möglich, Nummer des Reisezahlungsmittels;
b) Angabe des Kalendermonats, für den die Inanspruchnahme erfolgt;
c) Datum und Unterschrift der Ausgabestelle;
d) den Zusatz: „Reiseverkehr Oesterreich".

Artikel 4.

Die Auszahlung von Barbeträgen auf Grund der Akkreditive, Reisekreditbriefe und Reiseschecks durch die österreichischen Auszahlungsstellen kann durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen reichsdeutschen und österreichischen Stellen gestaffelt werden. Die Auszahlungen sind von den österreichischen Einlösestellen im Reisepaß des Reisenden einzutragen.

Artikel 5.

Abgehobene, aber nicht verbrauchte Schillingbeträge, die den Betrag von 50 Schilling übersteigen, müssen von dem Reisenden vor seiner Ausreise aus Oesterreich bei einem österreichischen Postamt mit Einzahlungsschein (Erlagschein) auf das Postscheckkonto Wien Nr. 999, lautend auf „Oesterreichische Postsparkasse, deutscher Reiseverkehr", eingezahlt werden. Der Reisende hat auf der Rückseite des Einzahlungsscheines anzuführen, an welche Anschrift im Deutschen Reich der Reichsmarkgegenwert angewiesen werden soll, und auch die Nummer des Reisezahlungsmittels anzugeben. Der Reichsmarkgegenwert des eingezahlten Betrages wird dem Reisenden unter Abzug der Ueberweisungskosten spätestens vier Wochen nach dem Tage der Einzahlung ausgezahlt. Die österreichische Postsparkasse wird die eingezahlten Schillingbeträge gesammelt auf das Reiseverkehrskonto der deutschen Verrechnungskasse bei der österreichischen Nationalbank einzahlen. Nach Eingang der Gutschriftsanzeige der österreichischen Nationalbank wird die deutsche Verrechnungskasse den Reichsmarkgegenwert der österreichischen Postsparkasse auf Postscheckkonto Berlin Nr. 13 000 zur Verfügung stellen. Zu Lasten dieses Kontos wird die österreichische Postsparkasse dem Reisenden den Gegenwert des von ihm eingezahlten Schillingbetrages anweisen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des Art. 1 gelten nur insoweit, als der Reisende den auf Grund besonderer Abkommen mit einzelnen Ländern über die jeweils geltenden Freigrenzen hinaus zulässigen Betrag im Reiseverkehr nach dem Ausland für keinen längeren Zeitraum als höchstens drei Kalendermonate während eines Kalenderjahres in Anspruch nimmt.

Dessen ungeachtet wird die Genehmigung zum Erwerb und zur Verbringung von Reisezahlungsmitteln zwecks Bestreitung der Kosten für einen weiteren Aufenthalt in Oesterreich oder für eine Reise nach Oesterreich erteilt werden, wenn von der Devisenstelle festgestellt worden ist, daß der Reisende devisenrechtlich noch als Inländer anzusehen und ein längerer Aufenthalt in Oesterreich oder eine Reise nach Oesterreich aus dringenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Bei Reisen aus gesundheitlichen Gründen muß der Antrag durch das Zeugnis eines deutschen Amtsarztes belegt werden. Soweit der Reisende infolge seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, sich das Zeugnis eines deutschen Amtsarztes zu beschaffen, so wird auch das Zeugnis eines österreichischen Amtsarztes anerkannt. Ferner können über die monatliche Höchstgrenze von 500 RM. hinaus Genehmigungen zum Erwerb und zur Verbringung von Reisezahlungsmitteln erteilt werden, wenn dies zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben (z. B. infolge Unfalls, Krankheit, Tod) erforderlich ist.

Artikel 7.

In besonderen Fällen, in denen die Bereitstellung der Reisebeträge durch Erwerb und Ueberbringung bzw. Nachsendung von Reisezahlungsmitteln untunlich erscheint, können die Beträge im Wege der Auszahlung durch Verrechnung der deutschen Verrechnungskasse zu Lasten des Reiseverkehrskontos derselben bei der Oesterreichischen Nationalbank überwiesen werden.

Artikel 8.

Die gemäß Artikel 1 abgegebenen Beträge dürfen nur zur Bestreitung der Aufenthaltskosten in Oesterreich während der Reise verwendet werden.

Die Reisezahlungsmittel haben selbst oder auf einem beigefügten Blatt einen deutlich sichtbaren Vermerk zu enthalten, welcher den Reisenden auf die Verpflichtung der Verwendung des Gegenwertes lediglich zu Reiseausgaben in Oesterreich und auf die Strafen aufmerksam macht, die durch eine mißbräuchliche Verwendung des Geldes nach den deutschen Devisenbestimmungen verwirkt werden.

Artikel 9.

Die Mittel für den Reiseverkehr werden auf einem in Schillingen zu führenden „Reiseverkehrskonto" der deutschen Verrechnungskasse bei der österreichischen Nationalbank bereitgestellt. Die Ausgabestellen fordern die benötigten Schillingsbeträge für die auszugebenden Reisezahlungsmittel bei der deutschen Verrechnungskasse an.

Artikel 10.

Die deutsche Verrechnungskasse und die Oesterreichische Nationalbank werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen technischen Maßnahmen zu vereinbaren.

Artikel 11.

Das Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 30. September 1937. Es läuft stillschweigend weiter, falls es nicht mit einmonatiger Frist zum Ersten eines Monats gekündigt wird.

Unterzeichnet in doppelter Urschrift

in **Berlin** am 22. August 1936.

gez.: **Karl Ritter**, gez.: Ing. **Stephan Tauschitz**

gez.: **Carl Clodius.**

*

Das Abkommen über Paßerleichterungen im kleinen Grenzverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich

bestimmt u. a., daß deutsche Reichsangehörige und österreichische Bundesbürger, die im Grenzbezirk ihren Wohnsitz haben, oder sich dort seit wenigstens drei Monaten aufhalten, eine Grenzkarte erhalten. Diese berechtigt zum jeweiligen Aufenthalt im Nachbargrenzbezirk auf die Dauer von sechs Tagen bei Einschluß des Einreisetages.

Eine Garantie des Friedens.

Die römische Presse zur Erhöhung der deutschen Militärdienstzeit.

Der Berliner Vertreter des „Giornale d' Italia" bezeichnet die Verordnung aus **Vorsichtsmaßnahme**, die **zugleich eine Warnung** sei. **Der unmittelbare Zusammenhang zwischen den traurigen Ereignissen in Spanien und den revolutionären Plänen Moskaus sei jedermann bekannt. Moskau habe jedoch diesen Zusammenhang noch besonders betont, indem es, während in Spanien der Terror seinen Lauf nahm, mit seinem Dekret vom 11. August die Friedensstärke seines Heeres auf zwei Millionen Mann steigerte. Diese „Angriffsmasse des Weltproletariats", so schreibt das Blatt, bilde eine Gefahr, die niemanden entgehen könne, der sich vor der Geschichte verantwortlich fühle. Der Führer habe Deutschland mit dieser Verordnung nunmehr eine Wehrmacht gegeben, die ausreichend sei, um schon allein der Weltrevolution die Lust auf neue Abenteuer zu nehmen. So sei damit eine Sicherheitsmaßnahme getroffen worden, die den Frieden garantiere und geeignet sei, das gefährliche Geschwätz Unverantwortlicher über einen riesigen Religionskrieg des zwanzigsten Jahrhunderts zu liquidieren.**

Dr. Schacht in Paris.

Paris, 25. August. Zum Empfang Dr. **Schachts** auf dem Flugplatz Le Bourget hatten sich der deutsche Botschafter in Paris, **Graf Welczek**, der Landesgruppenleiter Frankreichs der AO. der NSDAP. und einige Herren der Botschaft eingefunden. Dr. Schacht wird in der deutschen Botschaft Wohnung nehmen.

Der Besuch Dr. Schachts wird in wirtschaftlichen und politischen Kreisen der französischen Hauptstadt mit größtem Interesse verfolgt. Obwohl man weiß, daß der Besuch in erster Linie nur einen Höflichkeitsakt und den Gegenbesuch zu der Reise des Gouverneurs der Bank von Frankreich, Labeyrie, nach Berlin darstellt, so nimmt man doch an, daß Dr. Schacht neben dem Leiter der Bank von Frankreich auch zahlreiche französische Politiker und Wirtschaftler treffen werde. Die Dauer des Aufenthaltes Dr. Schachts in Paris ist noch nicht näher bekannt. Am Mittwoch wird der Gouverneur der Bank von Frankreich, Labeyrie, Dr. Schacht zu Ehren ein Frühstück geben, an dem auch Ministerpräsident Leon Blum, Außenminister Delbos und der Handels- und Finanzminister teilnehmen werden.

General Queipo meldet.

600 Marineoffiziere von Marxisten ertränkt.

Lissabon, 26. August. In seiner Abendansprache über den Sender Sevilla meldete General Queipo de Llano am Dienstag, daß die **Aufräumungs- und Säuberungsmaßnahmen im Gebiet von Rio Tinto**, das sich in der Gewalt der Anarchisten befand, große Fortschritte gemacht hätten. Mit wenigen Ausnahmen befänden sich jetzt alle Bergarbeiterdörfer in den Händen der Militärgruppe.

Von der **Guadarama-Front** berichtete der General, daß **General Mola** die Wasserzuleitungen nach Madrid beherrsche. Er wolle jedoch mit Rücksicht auf die Zivilbevölkerung der spanischen Hauptstadt die Wasserzufuhr nicht abschneiden, denn Barbareien wolle das Nationalheer nicht begehen. Im übrigen seien am Dienstag an der Guadarrama-Front zwei Kommandanten der Guardia Civil mit ihren Truppen zu den Nationalisten übergegangen.

Weiter machte der General die Mitteilung, daß fast 600 Offiziere der Marinestation in Cartagena, die sich gegen die Marxisten aufgelehnt hätten, mit Steinen um den Hals ins Meer geworfen worden seien.

Der General bestätigte dann die **Bombardierung von Cadiz** durch Flugzeuge der Madrider Regierung, wobei **drei Kinder getötet** worden seien. Auch **Granada** sei am Dienstag erneut durch Regierungsflugzeuge mit Bomben belegt worden. Der dort angerichtete Schaden sei jedoch gering gewesen.

Blutdurstige Tragikomödie.

Londoner Blätter zur Terroristenhinrichtung in Moskau.

London, 26. August. Sämtliche Londoner Morgenblätter bringen in großer Aufmachung die Berichte ihrer Moskauer Berichterstatter über die Erschießung der „Terroristen", die im Sinowjewprozeß verurteilt worden sind. — „News Chronicle" und „Daily Mail" berichten, daß die Hinrichtungen vom Dienstag **nur ein Vorspiel** gewesen seien, wobei das zweitgenannte Blatt hervorhebt, daß **auf der nächsten Totenliste** ein früherer Sowjetbotschafter in London und ein früherer Ministerpräsident ständen.

„Morningpost" schreibt in einem kurzen Leitartikel, es sei überflüssig, die Frage zu stellen, warum Stalin ausgerechnet im jetzigen Augenblick diese „blutdürstige Tragikomödie" in Szene gesetzt habe. Schwieriger sei schon die unglaubliche Bewunderung der englischen „humanen" Sozialisten für dieses Regime des blutigsten Gangstertums. Während sie Splitter aus den Augen des Faschismus zögen, kümmerten sie sich nicht um den Balken im Auge des Bolschewismus.